



TC Hohenstein Witten e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 2411
58414 Witten

Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten

zwischen [Name, Vorname, Adresse] – nachfolgend Rechteinhaber genannt –

und

TC Hohenstein Witten e.V.
Hohenstein 6a
58453 Witten

vertreten durch den Vorstand – nachfolgend Erwerber genannt –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten an folgenden Werkarten: Fotografien.
- (2) Die Übertragung der Nutzungsrechte betrifft insbesondere folgende Werke:
 - Fotografien der Club- und Tennisanlage des TC Hohenstein Witten e.V.
 - Fotografien der Club- und Tennisanlage des TC Hohenstein Witten e.V. mit Clubmitgliedern
 - Fotografien von Clubmitgliedern des TC Hohenstein Witten e.V.
 - Fotografien der Gastronomie-Räumlichkeiten des TC Hohenstein Witten e.V.
- (3) Der Rechteinhaber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an den aufgeführten Werken einzuräumen. Der Rechteinhaber setzt voraus, dass der Erwerber das Einverständnis der abgebildeten Clubmitglieder vor Erstellung der Aufnahmen eingeholt hat.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsrechte an den unter § 1 Abs. 2 benannten Werken des Rechteinhabers werden wie folgt übertragen:
- einfach
 - zeitlich unbeschränkt
 - räumlich unbeschränkt

Die Übertragung und Einräumung weiterer Nutzungsrechte auf beziehungsweise für Dritte durch den Erwerber erfolgt nicht. Die Weitergabe an Pressevertreter für eine redaktionelle Verwendung ist mit Angabe des Urhebers zulässig.

Der Erwerber erhält die Erlaubnis, die im Vertrag benannten Werke zu bearbeiten.

- (2) Die Nutzungsrechte werden für die Gestaltung des Internetauftrittes, Blogging-Dienste und soziale Netzwerke des Erwerbers eingeräumt. Eine weitere Nutzung, Veräußerung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Erwerber haftet uneingeschränkt für alle eventuellen Ansprüche Dritter, die durch die Veröffentlichung der Werke auf seinem Vereins-Internetauftritt, seinem Blogging-Dienst und seinem sozialen Netzwerk entstehen.
- (4) Der Vertrag und somit die Einräumung der Nutzungsrechte wird mit der öffentlichen Freischaltung der Fotografien auf dem Internetauftritt, dem Blogging-Dienst und sozialem Netzwerk des Erwerbers, ggf. auch rückwirkend, wirksam.

§ 3 Vergütung

- (1) Eine Vergütung für die hier beschriebene Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nicht.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

Ort, Datum, Unterschrift Rechteinhaber

Ort, Datum, Unterschrift Erwerber